Bezugsgebühr vierteljährl. 1 Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.

Die Annahme von Ankündigungen für die nächste Nummer erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle, Marienstraße 38 u. den Nebenannahmestellen von Vorm. 8 bis 3 Uhr Nachm. Sonntags nur Marienstr. 38 v. 11—½1 Uhr Mittags.

Anzeigentarif.

Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 15 Pf., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 30 Pf.; Doppelzeile „unterm Strich" (Eingesandt) 40 Pf. Grundzeile für Montags oder nach Festtagen 20 Pf. (für Familiennachrichten u. s. w.), bez. 30 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.

Belegblatter werd mit 10 Pf. berechnet. Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 u. Nr. 2096.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Telegr.-Adresse: Nachrichten, Dresden.

Schlafrock-Meyer! altrenommirtes Geschäft. Frauenstrasse nur No. 7.

Julius Schädlich Am See 16, part. u. I. Et. Beleuchtungsgegenstände für Gas, elektrisch Licht, Petroleum und Kerzen.

Karl Bielich, Annoncenexpedition Lutherplatz No. 1 Dresden-N. Telephon II, 316 empfiehlt sich zur Annahme von Inseraten u. Abonnements für die „Dresdner Nachrichten."

Familien- Handwerker- Strohhut- Nähmaschinen H. Grossmann, Nähmaschinenfabrik. Verkauf in der Fabrik: Dresden, Chemnitzerstrasse 26, Waisenhausstr. 5 und Striesenerstr. 13, in Löbtau: Bismarckstr. 2.

Papierwaarenhaus C. S. Adam Frauenstrasse 14. Juxsachen: Masken, Perrücken, Bärte.

Ausverkauf sämmtlicher ff. Tuche, Buckskins u. Paletot-Stoffe mit 20% Rabatt von den bisherigen Preisen. C. H. Hesse 20 Marienstrasse 20 (3 Raben).

Nr. 16. Spiegel: Verwaltungsgerichte, Enteignungsverfahren. Hofnachrichten, Landtagsverh., „Aerztestreik", Bazar, Kolonialgesellschaft. Schumann'sche Singakademie, Sliwinski-Klavierabend. | Muthmaßl. Witterung: Gelinder, Nebel. | Donnerstag, 18. Januar 1900.

Wochenabonnements zu 25 Pfg.

beginnen mit jeder Sonnabend-Nummer und müssen daher bei der Hauptgeschäftsstelle, einer der Annahmestellen, einem Austräger oder Kommissionär spätestens bis Freitag Mittag bestellt werden.

Zur sächsischen Gesetzgebungspolitik.

Der Gesetzentwurf über die Verwaltungsrechtspflege, der inzwischen die Zustimmung auch der Ersten Kammer in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Form gefunden hat, und die Vorlage über das Enteignungsverfahren sind zwei legislatorische Fortschritte, die der Handhabung der Gesetzgebungspolitik durch die sächsische Regierung ein rühmliches Zeugniß ausstellen. Beide Gesetzentwürfe verfolgen eigentlich einen entgegengesetzten Zweck, indem der eine den Rechtsschutz erweitern, der andere ihn dagegen bis zu einem gewissen Grade verringern soll. Indem aber die Vorlage über das Enteignungsverfahren den auf diesem Gebiete nicht zu umgehenden, staatlichen Eingriff in die privaten Rechtsbefugnisse mit allen nur wünschenswerthen Garantien gegen willkürliche Anwendung umgiebt und den Betroffenen vollen Schadenersatz gewährleistet, dient auch sie der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Ganzen, deren allgemeines Interesse unter den modernen Verhältnissen von dem Einzelnen vielfach eine Einschränkung des privaten Rechtskreises fordert.

Das Bedürfniß nach Rechtsschutz in Verwaltungssachen tritt um so stärker hervor, je vielseitiger und verwickelter mit dem Wachsen des modernen Verkehrs die verwaltungsrechtlichen Interessen sich gestalten. Auf die Dauer ist hier nicht mit einem Zustande auszukommen, der die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer ergangenen Verfügung in die Hand derselben Verwaltungsbehörde legt, welche die beanstandete Anordnung getroffen hat. Es erscheint vielmehr wünschenswerth, daß auch in verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bis zu einem gewissen Umfange eine richterliche Entscheidung angerufen werden kann, die sich nur auf dem Buchstaben des Gesetzes aufbaut und den schmiegsamen Zweckmäßigkeitserwägungen der verwaltungsmäßigen Auffassung nicht unterworfen ist. In Sachsen wurde die erste Anregung zu dem jetzigen Gesetzentwurf über die Verwaltungsrechtspflege bereits im Jahre 1876 in der Zweiten Kammer gegeben, indem dort der Antrag angenommen wurde, der Regierung zur Erwägung anheimzugeben, ob das öffentliche und mündliche Verfahren auf dazu geeignete Verwaltungssachen zu erstrecken sei. Die Sache blieb damals liegen mit Rücksicht auf die im Gange befindlichen Vorbereitungen zu der deutschen Civilprozeßordnung, deren Vorschriften über das öffentliche und mündliche Verfahren abgewartet werden mußten. Erst der Landtag 1895/96 nahm die Angelegenheit wieder auf; es wurde eine Zwischendeputation zur Regelung der Frage eingesetzt und das Ergebniß der Verhandlungen dieser mit der Regierung war der vorliegende Gesetzentwurf.

Die Verwaltungsrechtspflege wird in Sachsen künftig ausgeübt werden durch die Kreishauptmannschaften in kollegialer Zusammensetzung in erster Instanz; durch das neu zu errichtende Oberverwaltungsgericht mit dem Sitze in Dresden zum Theil in zweiter und letzter, zum Theil in erster und letzter Instanz; ein Senat des Oberverwaltungsgerichts wird sich insbesondere mit den Rechtsmitteln gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer zu befassen haben. Welche Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen, ist im Gesetze selbst ausführlich bestimmt. Der erstinstanzlichen Entscheidung durch die Kreishauptmannschaften unterliegen beispielsweise Parteistreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde- oder Bezirksbeamten an die Gemeinde oder den Bezirk aus ihrem Dienstverhältniß; über Ansprüche der Armenverbände gegeneinander; über den öffentlichen Charakter eines Weges oder Platzes; über Ansprüche aus den sozialen Versicherungsgesetzen, soweit nach diesen Gesetzen selbst das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung aller hierher gehörigen Streitigkeiten ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Daneben existirt noch die Anfechtungsklage, für die das Oberverwaltungsgericht gleichzeitig als erste und letzte Instanz zuständig ist. Aus dem langen Kataloge der Fälle, in denen die Anfechtungsklage den Betheiligten zusteht, verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß sie auch gegen die Entscheidungen der Reklamationskommission begründet ist. Die Anfechtungsklage in Steuersachen ist bei der Bezirkssteuereinnahme, welche die angefochtene Entscheidung bekannt gemacht hat, binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich anzubringen. Von Seiten der Bezirkssteuereinnahme wird dann die Einreichung der Klage an das Oberverwaltungsgericht vermittelt.

Mit dieser in knappen Zügen dargestellten neuen Verwaltungsgerichtsorganisation ist für Sachsen eine unabhängige Rechtsfindung in Verwaltungsstreitsachen gewährleistet. Die Bereitwilligkeit, mit der die Regierung zu der Einführung der Reform die Hand geboten hat, ist um so höher anzuschlagen, als immerhin nicht ganz unbegründete Bedenken gegen die Neuerung aus der Erwägung abzuleiten waren, ob das räumlich beschränkte Verwaltungsgebiet, um das es sich handelt, die nicht unerheblichen Kosten der Einrichtung rechtfertigen werden. Nachdem aber auch der sächsische Gemeindetag sich mehrfach zu Gunsten der Einrichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen hatte, konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Durchführung der Reform für Sachsen zu einem anerkannten Bedürfniß geworden war, und deshalb zögerte auch die sächsische Regierung nicht länger, den Gedanken einer unabhängigen Verwaltungsgerichtspflege zu verwirklichen.

Der Entwurf eines Enteignungsgesetzes, der dem Landtage zugegangen ist, bezweckt die Regelung des staatlichen Enteignungsrechts in allgemeiner Form. Die Enteignung, d. h. die staatliche Beschlagnahme von Privateigenthum im öffentlichen Interesse läßt sich mit einem stark ausgeprägten individuellen Rechtsbewußtsein nicht ganz leicht vereinigen. Man denke beispielsweise daran, welche Schwierigkeiten die ersten Enteignungen zu Eisenbahnzwecken auf dem flachen Lande verursachten. Der knorrige Eigenthumssinn der Bauern bäumte sich vielfach wild gegen die Enteignung auf und es kam dabei stellenweise sogar zu kleinen Revolten, deren psychologische Konflikte den Novellisten manchen Stoff geliefert haben. Auch das weniger urwüchsige individuelle Rechtsempfinden wird von der Enteignung immer noch so merklich betroffen, daß es für die vollziehenden Gewalten Pflicht ist, nach Kräften auch jeden Schein von Willkür bei der Enteignung zu vermeiden. In Würdigung dieser Verhältnisse bestimmt die sächsische Verfassung in § 31: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll."

Das in dem angezogenen Verfassungsartikel erwähnte Staatsnothrecht bezieht sich nur auf außergewöhnliche Fälle einer unmittelbar drohenden Gemeingefahr (Krieg, Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Hungersnoth, Seuchen). Im Uebrigen besteht zur Zeit für die sächsische Regierung eine allgemeine Befugniß zur Anwendung des Enteignungsrechts auf Grund einzelgesetzlicher Vorschriften nur für folgende Gruppen von Fällen: zur Anlegung und Verbreiterung von fiskalischen Straßen; zu Ufer- und Dammbauten; zu Bewässerungsanlagen; zur Anlegung, Verbesserung und Fortführung von Straßen, Wegen und Plätzen für den inneren Ortsverkehr; zu bergbaulichen Anlagen; zur Herstellung von Wasserleitungen; zum Wiederaufbau nach Bränden. Gerade für den wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Enteignungsfall, für die Erbauung neuer Eisenbahnen, fehlt es überhaupt an einer allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung der Regierung, die Enteignung vorzunehmen. Hier muß für jede einzelne neue Anlage die Enteignungsbefugniß erst von der Ständeversammlung erwirkt werden. Das praktische Bedürfniß erfordert überdies eine noch weitere Ausdehnung des Enteignungsrechts. Wiederholt haben Kirchen- und Schulgemeinden es schwer empfunden, daß es ihnen nicht möglich war, Plätze zu Schul- und Kirchenbauten, sowie zu Friedhöfen im Enteignungswege zu erwerben. Dazu kommt der Aufschwung, den neuerdings der Bau von elektrischen Privateisenbahnen genommen hat. Viele solcher Unternehmungen, denen zum Theil recht erhebliche volkswirthschaftliche Interessen zur Seite stehen, lassen sich ohne Zuhilfenahme des Enteignungsrechts gar nicht verwirklichen. Wollte man für jeden einzelnen Fall, in dem ein öffentliches Unternehmen zu seiner Durchführung des Enteignungsrechts bedarf, den ganzen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setzen, so würde dabei oft die beste Zeit für den Unternehmer verloren gehen; außerdem würden die Landtage mit der Berathung vieler Einzelvorlagen beschwert werden. Endlich erfordert die Rechtssicherheit die Uebertragung des Enteignungsrechts an eine unabhängige Centralbehörde. Der augenblicklich herrschende Zustand, bei dem die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges, sowie die Amtshauptmannschaften nebeneinander entscheiden, ist auf die Dauer nicht haltbar.

Auf Grund der angedeuteten Erwägungen hat die Regierung sich entschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen, der für das Enteignungsrecht eine allgemeine Formel schafft, die ohne Beschränkung auf bestimmte Fälle die Verleihung des Enteignungsrechts für ein seine Anwendung rechtfertigendes öffentliches Unternehmen in die Hand der obersten Staatsbehörde und des Landesherrn selbst legt. Darnach kann künftig die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder von sonstigen an Grundstücken bestehenden oder darauf bezüglichen Rechten, außer in den durch besonderes Gesetz bestimmten Fällen, gegen Entschädigung für jedes dem gemeinen Wohle dienende Unternehmen verfügt werden, zu dessen Ausführung eine Enteignung erforderlich ist. Die Zulässigkeit der Enteignung wird durch eine mit königlicher Genehmigung zu erlassende Verordnung des Ministeriums des Innern festgestellt. Außerdem enthält der Gesetzentwurf genaue Vorschriften über die Entschädigung des Betroffenen und über das bei der Enteignung zu beobachtende Verfahren. Da der Entwurf sich mit großer Sorglichkeit bestrebt, umfassende Garantien aufzustellen, um den mit der Enteignung verbundenen schweren Eingriff in den privaten Rechtskreis im Rechtsstaate möglichst erträglich zu gestalten und dem Betroffenen einen angemessenen vermögensrechtlichen Ausgleich zu verschaffen, so darf er wohl im Wesentlichen der Zustimmung der Stände sicher sein.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 17. Januar.

* **Leipzig.** Heute Abend fand hierselbst eine vom Deutschen Flottenverein, der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Verein für Erdkunde gemeinsam veranstaltete, von 3000 Personen aller Stände besuchte Massenkundgebung für die deutsche Flotte statt. Nach dem Vortrag des Historikers Professor Dr. Lamprecht über die Nothwendigkeit der deutschen Flotte wurde einer Resolution zugestimmt, inhaltlich deren die Versammlung vom Reichstage erwartet, daß er eines Sinnes mit dem Kaiser eine starke Flotte zu schaffen bereit sei.

* **Bautzen.** Im Stadttheater fand soeben die Erstaufführung von Otto Ernst's Komödie „Jugend von heute" unter Leitung des Direktor Karl statt. Der Erfolg war ein stürmischer. Die Mitglieder und der Direktor wurden durch viele Hervorrufe beehrt.

* **Berlin.** Reinhold Becker's Oper „Ratbold" hatte soeben in der Berliner Hofoper bei ausgezeichneter Aufführung unter Schalk's Leitung einen großen Erfolg mit stürmischen Hervorrufen des Komponisten.

* **Saint John's** (Neufundland). Es erscheint als sicher, daß der an der Küste von Neufundland gescheiterte Dampfer der Tankdampfer „Helgoland" ist, welcher der Deutsch-amerikanischen Petroleum-Gesellschaft gehört und unter Kapitän v. Rittern am 4 Januar von Philadelphia mit 2400 Tons Petroleum abfuhr. Die Besatzung betrug 25 Mann. Das Schiff liegt unter Wasser.

Berlin. Der Kaiser berührte bei dem heutigen Empfange der Präsidien des preußischen Landtags u. A. die schwere Erkrankung seiner erlauchten Schwiegermutter, der Frau Herzogin Friedrich von Schleswig-Holstein, und betonte, daß seine Gemahlin von diesem schmerzlichen Ereigniß sehr ergriffen sei. Politische Fragen wurden bei dem Empfange nicht besprochen. — Die Ankunft des Königs von Württemberg, der zu Kaisers Geburtstag hierher kommt, erfolgt am 26. d. M. Abends. — Gestern Abend empfing der Kaiser den französischen Militärattachés Obersten Grafen von Foucauld in Abschiedsaudienz. — Der belgische Kammerpräsident Beernaert, der heute im Auswärtigen Amte dem Grafen Bülow seinen Abschiedsbesuch abstattete, hat einem hiesigen Berichterstatter gegenüber erklärt, es sei falsch, daß sein hiesiger Aufenthalt mit dem Kriege in Südafrika in Zusammenhang stehe, seine Mission betreffe vielmehr die Regelung einer Reihe strittiger Punkte zwischen den deutschen Besitzungen in Ostafrika und dem Kongostaate. Es handle sich nicht um Differenzen schwerwiegender Natur, dieselben drängten aber einmal zur Lösung. Er habe das beste Entgegenkommen gefunden, welches eine schnelle und befriedigende Erledigung der schwebenden Fragen erwarten lasse. Ueber die Unterredung, die ihm der Kaiser gewährt, müsse er Stillschweigen bewahren, doch dürfe er so viel verrathen, daß nicht nur seine Sendung, sondern die gesammte Weltlage zur Sprache gekommen und Alles gestreift worden sei, was heute im Vordergrunde des politischen Interesses stehe. — Wie die „Rhein.-Westf. Ztg." mittheilt, werden in deutschen Häfen die Verladungen auf Dampfer und Segelschiffe, die nach Ostafrika fahren, künftig auf höhere Anordnung durch die betreffenden Behörden kontrolirt. — In den Krupp'schen Werken ist dem „Bochumer Volksblatt" zufolge die weitere Arbeit an den Zündern für die englischen Geschosse plötzlich eingestellt worden. Am Sonnabend mußte auch an den Geschossen in der Geschoßdreherei die Arbeit eingestellt werden. Die bereits in Angriff genommenen Shrapnells wandern in das Lager. — Nachdem der Samoavertrag gestern vom Senat der Vereinigten Staaten genehmigt worden ist, wird dem Reichstage eine Vorlage wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel zur Einrichtung der deutschen Verwaltung auf den Inseln zugehen. — Pastor Weingart soll nach Meldungen aus Hannover aus dem geistlichen Stande ausgetreten sein und auf alle Rechte, also auch auf die Wiederanstellung, freiwillig verzichtet haben. — Gegenüber neuerlichen Versuchen, deutsche Kolonisten für Honduras anzuwerben, wird darauf hingewiesen, daß die zu besiedelnden Ländereien wegen ihres Klimas für Europäer wenig geeignet sind, so daß vor einer Auswanderung nach Honduras gewarnt werden muß. — Die Gattin Friedrich Spielhagen's ist gestorben. — Der erste fahrplanmäßige elektrische Zug der Wannsebahn soll am 1. April ds. J. abgelassen werden.

Berlin. Das Abgeordnetenhaus setzte die erste Berathung des Etats fort. Nachdem Abg. Graf Limburg-Stirum (kons.) sich gegen die gestrigen Angriffe des Abg. Richter auf die konservative Partei gewandt, entspann sich eine Polendebatte. Abg. v. Jazdzewski führte Klage über die Behandlung der Polen und der Germanisirungsversuche in den polnischen Landestheilen. Kultusminister Studt und Minister des Innern v. Rheinbaben rechtfertigten die Polenpolitik der Regierung. Der Kultusminister vertheidigte insbesondere die Maßnahmen hinsichtlich der Schule. Herr v. Rheinbaben sagte: Herr Richter hat gestern in seiner freundlichen Art gesagt, er habe zu den beiden neuen Ministern kein Vertrauen. Wenn man neu vor ein Haus tritt und so willkommen geheißen wird, so kann ich dafür nur danken. (Heiterkeit.) Herr Richter sprach von einem Fiasko des Dispositionsfonds zur Förderung des Deutschthums. Er meinte, die Mehrforderung diesmal lasse erkennen, daß der Fonds bis jetzt nichts genützt habe. Wenn wir umgekehrt keine Mehrforderung gestellt hätten, so hätte Herr Richter gewiß gesagt, daran erkennt man das Fiasko, denn die Regierung unterläßt offenbar eine weitere Forderung nur, weil sie selbst erkennt, daß dieser Dispositionsfonds sie nicht zum Ziele führt. Beide Minister betonten, die Regierung wünsche aufrichtig, alle Staatsangehörigen, gleichviel welcher Nationalität und welcher Konfession, zu beruhigen und glücklich zu machen. Das Einvernehmen der gesammten Bevölkerung werde aber gerade von polnischer Seite gestört, und die Regierung habe demgegenüber die Verpflichtung, das Deutschthum zu hüten und zu schützen. Abg. Dr. Hahn (fraktionslos) trat für eine energischere Förderung der Landwirthschaft, ein entschiedeneres Vorgehen gegen die Börse und eine schärfere Heranziehung der Industrie, die jetzt kolossale Dividenden abwerfe, zu den Gemeindelasten ein. Finanzminister v. Miquel erwiderte, daß nirgends so viel für die Landwirthschaft geschehen sei, als gerade bei uns. Bestehende Verträge müßten aber, so lange sie eben noch beständen, respektirt werden. Eine schärfere Heranziehung industrieller Anlagen zu den Gemeindelasten sei schon jetzt möglich, wie es sich am Rhein zeige. Abg. v. Eynern (nl.) verlangte, daß die Ueberschüsse zu Steuererleichterungen verwendet und daß Kanäle erbaut würden. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Regierung fest sein werde, auch wenn der Mittellandkanal nach einer Landtagsauflösung wieder abgelehnt werden sollte, und wandte sich schließlich gegen die Agitation des Bundes der Landwirthe, die dahin führen würde, daß schließlich auch die Knechte der Sozialdemokratie zufielen. Die Rede wurde links mit Beifall, rechts mit Zischen aufgenommen. Weiterberathung morgen.

Leipzig. Die Strafkammer verurtheilte den Böttcher Jaul, der im hiesigen Untersuchungsgefängniß einen Mordversuch an einem Gefängnißbeamten zwecks Fluchtversuchs verübte, zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß.

Görlitz. Der Ausstand der Textilarbeiter zu Warnsdorf nimmt großen Umfang an. Jetzt sind 6000 Arbeiter ausständig. Die Gendarmerie ist bedeutend verstärkt worden.

Kassel. Der Schiffer Christian Ahlborn von hier, der im vergangenen Jahre als Wunderdoktor in den Ortschaften des

Pfund's sterilisirte (keimfreie) Kindermilch. Trocken-fütterung Dresdner Molkerei Gebr. Pfund, Bautzerstr. 79.